



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.36 RRB 1922/2978**

Titel               **Grundwasserrecht.**

Datum             30.11.1922

P.                 1028–1030

[p. 1028] Mit Zuschrift vom 7. Januar 1921 suchten die Gemeinderäte Seebach und Wallisellen um die Bewilligung nach, dem Grundwasserbecken von Wangen bei Brüttisellen 4000 Minutenliter Wasser zu entnehmen und in den Wasserversorgungen der beiden Gemeinden zu verwenden.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 457 vom 7. Februar 1921 hat die Ausschreibung stattgefunden.

Laut Mitteilung des Statthalteramtes Uster vom 11. März 1921 sind innert der angesetzten Frist folgende Einsprachen und eine Rechtsverwahrung eingegangen:

- a) Am 4. März 1921 von der Zivilvorsteherschaft Brüttisellen;
- b) am 8. März 1921 von der Meliorationsgenossenschaft Wangen-Dübendorf-Dietlikon;
- c) am 8. März 1921 von der Zivilgemeinde Baltenswil;
- d) am 10. März 1921 vom Gemeinderat Dietlikon;
- e) am 10. März 1921 von Städeli und Konsorten. Brüttisellen und Waldkorporation Brüttisellen;
- f) am 11. März 1921 Rechtsverwahrung der Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Schon im Jahre 1913 hat die Gemeinde Seebach bei Brüttisellen an der Straße Brüttisellen-Baltenswil links der Eisenbahnlinie nach Winterthur einen Filterbrunnen von zirka 25 m Tiefe erstellen lassen.

Daraufhin haben die Zivilgemeinde Brüttisellen und 25 Konsorten beim Bezirksgericht Uster Einsprache erhoben, weil sie hauptsächlich befürchteten, daß ihre eigenen oberflächlichen Wasserfassungen in Brüttisellen ungünstig beeinflusst werden könnten. Der seit 24. Mai 1913 anhängige Prozeß sollte dann im Jahre 1915 durch einen Vergleich erledigt werden, welcher jedoch infolge Nichtgenehmigung durch die Parteien nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Der Streit wurde hierauf vorläufig durch Rückzug der Klage erledigt und die Wasserfassung der Gemeinde Seebach blieb unbenützt.

2. Inzwischen war das Gesetz betreffend Ergänzung zu § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuche in Kraft getreten und darauf gestützt wurde ein Wasserrechtsgesuch bezüglich der vorhandenen Fassung gestellt. Zugleich trat als Gesuchsteller nicht mehr die Gemeinde Seebach allein, sondern auch die Gemeinde Wallisellen auf, von denen jede bis zu 2000 Minutenliter zu entnehmen beabsichtigte, zusammen maximal 4000 Minutenliter.

Die Veröffentlichung des Gesuches gab der ortsansässigen Bevölkerung Gelegenheit, zum Projekt Stellung zu nehmen, und in erneuter Weise machte sich ein heftiger



Widerstand dagegen geltend, welcher sich in den eingelaufenen Einsprachen wie folgt äußert:

- a) Die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen verlangte Schutz ihrer bestehenden Fassung in Brüttisellen gegen Beeinträchtigung durch die neue Anlage.
- b) Die Meliorationsgenossenschaft Wangen-Dübendorf-Dietlikon befürchtet Schädigung der Wässerungsmöglichkeiten ihrer Streuematten.
- c) Die Zivilvorsteherschaft Baltenswil tritt auf Grund ihrer neuen Wasserfassung, deren Verleihung anhängig ist, in Mitbewerbung um das Wasserrecht ein und äußert gleichzeitig Befürchtungen über definitives Trockenlegen des Roggenbaches.
- d) Die Gemeinde Dietlikon macht geltend, daß ihr Wasserbezug in Brüttisellen verunmöglicht werden könnte, und verlangt Wahrung des Rechtes, bei Erweiterungen oder Ergänzungen ihrer Wasserversorgung ebenfalls das nötige Wasser aus genanntem Grundwasserbecken entnehmen zu können.
- e) Jakob Städeli, Jean Geiser und Heinrich Lamprecht, für sich und 15 weitere Grundeigentümer aus Brüttisellen begehren, daß den Gesuchstellern bloß gestattet werde, die Neubrunnenquellen zu fassen und abzuleiten, eventuell daß sie angehalten würden, für Schädigungen der Wasserversorgung Brüttisellen, sowie Entwertung des umliegenden Grundeigentums aufzukommen.

Der gleichen Eingabe schließt sich die Waldkorporation Brüttisellen an.

- f) Die schweizerischen Bundesbahnen ersuchen um Vormerk einer Verwahrung, daß die Bahnanlage durch die Grabarbeiten nicht gefährdet werden sollen, und daß für jede Schädigung und Beeinträchtigung des Bahnbetriebes die Konzessionsbewerber haften.

3. Vor Behandlung der Einsprachen stellte sich ein Umstand ein, welcher zu deren gütlichen Erledigung wesentlich beitrug, nämlich der Eintritt der Zivilgemeinde Brüttisellen als Nachfolgerin von Seebach ins Wasserrechtsgesuch.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1920 hatte die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen mitgeteilt, daß infolge des bedenklichen Rückganges der Ergiebigkeit ihrer Quellfassungen hinter der Sennerei Brüttisellen an die Neufassung einer dortigen weitem Quelle geschritten werden müsse. Mit Verfügung Nr. 4187 vom 31. Dezember 1920 erteilte die Baudirektion die hiezu notwendige Bewilligung.

In der Folge ist dieses Wasser vom Kantonschemiker auf seine Reinheit untersucht worden, wobei das Resultat denselben veranlaßte, die Wasserfassung zu beanstanden.

Mit Zuschrift vom 1. Oktober 1921 teilte hierauf die Zivilgemeinde Brüttisellen der Baudirektion mit, daß sie gewillt sei, eine neue Wasserfassung zu beschaffen, und hiezu entweder den sog. Seebacherbrunnen erwerben oder eine Neufassung rechts des Bahndammes der Bahnlinie nach Winterthur erstellen wolle.

In Anbetracht, daß für eine Wasserentnahme aus der Seebacherfassung jedoch auch Gesuche von Wallisellen und Seebach eingereicht worden waren, wurden sämtliche Gesuchsteller zu einer Besprechung am 14. Oktober 1921 eingeladen. Dabei zeigte sich, daß Wallisellen an seinem Gesuche festhält, Seebach hingegen bereit ist, seine Fassung zu verkaufen und dabei zu Gunsten von Brüttisellen auf eine weitere Bewerbung zu verzichten.



Da Brüttsellen eine Wassermenge von max. 1000 Minutenlitern beansprucht, ergibt sich aus dem Rücktritt von Seebach eine Reduktion des gesamten Wasserrechtsgesuches auf 3000 Minutenliter, welches Quantum der bestehenden Seebacherfassung gut entsprechen dürfte.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3420 vom 21. Oktober 1921 wurde der Zivilvorsteherschaft Brüttsellen mitgeteilt, daß auf dasjenige ihrer Projekte eingetreten werde, welches die Benützung der vorhandenen Grundwasserfassung der Gemeinde Seebach vorsehe und gleichzeitig wurde Seebach eingeladen, die Erklärung abzugeben, daß es bei Verkauf seiner Fassung in Brüttsellen, zu Gunsten von Brüttsellen auf seine heutige Wasserrechtsbewerbung verzichte.

Mit Schreiben vom 13. November 1921 teilte die Betriebskommission der gewerblichen Unternehmungen Wallisellen und am 1. Dezember 1921 die Zivilgemeinde Brüttsellen mit, daß sie gemeinsam den Seebacherbrunnen erworben hätten.

Am 30. Dezember 1921 verzichtete sodann die Gemeinde Seebach zu Gunsten der Gemeinde Brüttsellen auf ihre Wasserrechtsbewerbung in Brüttsellen, wodurch Brüttsellen Rechtsnachfolgerin im Gesuche wird.

4. In diesem Stand der Angelegenheit wurde an die Erledigung der Einsprachen geschritten, welche unter der Bedingung, daß die maximale Wasserentnahme nicht mehr als 3000 Minu- // [p. 1029] tenliter betrage und daß die Zivilgemeinde Brüttsellen an Stelle von Seebach als Bewerberin auftrete, von folgenden Einsprechern zurückgezogen wurde (Aktenstücke mit Eingang vom 18. November 1921):

- a) Zivilvorsteherschaft Brüttsellen.
- b) Meliorationsgenossenschaft Wangen-Dübendorf-Dietlikon.
- c) Zivilvorsteherschaft Baltenswil.
- e) Städeli und Konsorten und Waldkorporation Brüttsellen.

Die Einsprache der Gemeinde Dietlikon (d) erforderte weitere Verhandlungen. Sie zerfällt in zwei Teile, wovon der eine der Befürchtung entspringt, der Trinkwasserbezug der Gemeinde in Brüttsellen könnte gänzlich versagen.

Aus einem Vertrag von 1892 geht nun hervor, daß Eigentümer der betreffenden Fassung nicht Dietlikon, sondern Brüttsellen ist, welches letzteres unter gewissen Bedingungen verpflichtet war, Dietlikon Wasser zu liefern. In erster Linie hat daher Brüttsellen zum Rechten zu sehen.

Brüttsellen jedoch, veranlaßt durch die Gesundheitsbehörden, nimmt heute selber Teil an der geplanten Neufassung, gegen welche die Einsprache gerichtet ist. Falls Dietlikon dafür hält, daß Brüttsellen seinen vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkomme, so hat es gemäß Bestimmungen dieses Vertrages ein schiedsgerichtliches Urteil anzurufen.

Der zweite Teil der Einsprache ist eine Art Mitbewerbung um das Wasserrecht, indem Dietlikon die Wahrung des Rechtes verlangt, früher oder später ohne Entgelt das nötige Wasser aus dem Wangener Grundwasserbecken zu entnehmen.

Hiefür hätte sich Dietlikon seinerzeit mit einem Gesuch an die Baudirektion zu wenden. Es ergibt sich jedoch schon heute, daß vermutlich zur Deckung seines künftigen Wasserbedarfes vorerst vorteilhafter das anliegende Grundwasserbecken von Wallisellen, an welchem es bereits eine Anlage besitzt, in Aussicht genommen werden



sollte. Um unvorhergesehenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, dürfte die allgemeine Konzessionsbedingung Ziffer 12 genügen.

Mit Schreiben des II. Adjunkten des Kantonsingenieurs vom 29. November 1921 ist unter Fristansetzung dem Gemeinderat Dietlikon empfohlen worden, seine Einsprache unter Bedingung von Ziffer 4 und soweit zulässig Ziffer 12 der allgemeinen Konzessionsbedingungen zurückzuziehen.

Die Frist blieb unbenützt und es wurde deshalb mit Schreiben vom 14. Dezember 1921 festgestellt, daß die Einsprache als zurückgezogen zu gelten habe.

5. Die Zivilgemeinde Brüttisellen ist gezwungen gewesen, zur Sicherung der Gemeinde Wasserversorgung die neue Pumpanlage sofort in Angriff zu nehmen, da infolge Ausführung von Kanalisationsbauten ein Abgraben der alten Fassung zu befürchten war.

Anlässlich dieser Arbeit wurde das Gesuch an die Bundesbahnen gestellt, einen Bahndurchlaß zum Legen der Wasserleitung benützen zu dürfen. Hierbei und bei Veröffentlichung des Baugesuches sind sodann von der Kreisdirektion III neuerdings Vorbehalte gemacht worden.

Auf Ansuchen der Zivilvorsteherschaft hat der II. Adjunkt des Kantonsingenieurs die Abklärung der Angelegenheit in die Hand genommen und sich mit den Bundesbahnen in Verbindung gesetzt, welche im Interesse der Konzessionsbewerber ein nachträgliches Gutachten eines Geologen verlangten.

Da anlässlich des früheren Prozesses bereits geologische Untersuchungen des betreffenden Gebietes eingehend vorgenommen worden waren, vereinfachte sich das Verfahren wesentlich, und das Gutachten konnte zum größten Teil auf jenen Beobachtungen fußen. Nachdem die Bundesbahnen sich orientiert hatten, ließen sie mit Schreiben vom 19. Januar 1922 ihre Einwendungen fallen, setzten jedoch dabei voraus, daß in der Konzession schützende Bestimmungen betreffend die Haftung der Gesuchsteller im Falle, daß später sich irgend welche Nachteile erzeigen sollten, aufgenommen würden.

Diesem Begehren entspricht die allgemeine Konzessionsbedingung. Ziffer 4.

6. Das Wasserrechtsgesuch der Gemeinde Wallisellen betrifft eine Neuanlage, wobei ein bereits vorhandener Filterbrunnen mit Brüttisellen gemeinsam benützt werden soll.

Nach § 32 des Wasserbaugesetzes werden daher Rückkauf- und Heimfallrechte zu Gunsten des Staates bei der Konzessionserteilung aufgestellt. Ferner werden nach § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 Verleihungs- und Benützungsgebühren von 50 Rp. pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen erhoben, die Benützungsgebühr vom Datum der Betriebseröffnung an.

Erfolgt die Wasserentnahme zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, so können diese Gebühren bis um  $\frac{3}{4}$  ermäßigt werden.

Die projektierte Neuanlage der Gemeinde Wallisellen soll zur künftigen Speisung der Gemeindewasserversorgung, somit öffentlichen Zwecken, dienen.

Unter total 420 Anschlüssen an die Wasserversorgung befinden sich nach Angaben der Betriebskommission der gewerblichen Unternehmungen zirka 33 kleingewerbliche und 6 größere Fabrikanschlüsse. Unter Bewertung der Fabrikanschlüsse zu rund 31



kleingewerblichen ergibt sich als Prozentsatz der berechneten gewerblichen zu der faktischen Gesamtzahl der Anschlüsse zirka 15%:

Da wohl eine Wasserentnahme zur Deckung des im täglichen Leben notwendigen Verbrauchs, jedoch nicht zur Speisung gewerblicher Betriebe als eine solche zu öffentlichen Zwecken zu betrachten ist, ist entsprechend der bisherigen Praxis die Abstufung der Ermäßigung in dieser Richtung vorzunehmen.

Daraus ergibt sich, daß von der Anrechnung der vollen Ermäßigung in vorliegendem Fall abgesehen werden muß, jedoch eine solche von  $\frac{1}{2}$  noch angemessen ist, womit die Verleihungsgebühr Fr. 500 beträgt. Die Benützungsgebühr wird zweckmäßig erst bei Inbetriebsetzung der Anlage oder auf spezielle Veranlassung festgesetzt.

Wallisellen hatte, bewogen durch besondere Verhältnisse, seinerzeit auch ein Wasserrechtsgesuch für eine Pumpanlage in Bassersdorf gestellt,

Die verantwortliche Behörde hielt es für ihre Pflicht, alle

Wasserbeschaffungsmöglichkeiten gründlich abzuklären. Durch die Wahl des Gebietes von Brüttsellen ist nun ein Entscheid getroffen worden, und deshalb hat die Baudirektion mit Verfügung Nr. 3783 vom 19. November 1921 der Betriebskommission der gewerblichen Unternehmungen Wallisellen auf eine Anfrage mitgeteilt, daß sie gegen die Erteilung der Verleihung für eine Wasserbenützungsanlage mit Fassung in Brüttsellen nichts einzuwenden habe, sofern vorläufig auf das Wasserrechtsgesuch in Bassersdorf verzichtet werde.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1921 hat sodann der Gemeinderat Wallisellen auf seine Bewerbung in Bassersdorf verzichtet.

Durch die kürzlich erfolgte Neufassung im «Hof Wallisellen» ist für den augenblicklichen Bedarf der Gemeinde gesorgt. Die Erbauung des Werkes in Brüttsellen kann daher hinausgeschoben werden. Es liegt nun im Wesen der Wasserversorgungswirtschaft, daß entsprechend dem stetig zunehmenden Bedarf für die nähere oder fernere Zukunft vorgesorgt werden muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, gelegentlich in arge Verlegenheit zu geraten. Diesbezüglich vernünftige Bestrebungen verdienen jedenfalls die volle Unterstützung des Staates.

Es rechtfertigt sich daher, wenn der Regierungsrat gestattet, mit dem Baue angemessen zuzuwarten, indem er von den in § 51 des Wasserbaugesetzes eingeräumten Befugnissen während bestimmter Zeit keinen Gebrauch macht, es wäre denn, daß unvorhergesehene Umstände eintreten würden.

7. Das Gesuch der Zivilgemeinde Brüttsellen betrifft eine bauliche Neuanlage unter gemeinsamer Benützung eines vorhandenen Filterbrunnens mit Wallisellen. Durch diese Neuanlage soll zum größten Teil die alte Fassung hinter der Sennerei Brüttsellen ersetzt werden. Letztere soll nur noch dazu dienen, die verschiedenen Laufbrunnen der Ortschaft zu speisen.

Indem insgesamt der künftige maximale Wasserbezug nicht größer werden soll als der frühere, glaubt die Zivilvorsteherschaft für die Entnahme aus dem neuen Werk keinerlei Gebühren entrichten zu müssen. Es handelt sich hier allerdings nicht um einen bloßen Umbau der Fassung, bei welchem die Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen unverändert bleibt, sondern um ein neues Werk unter teilweiser Belassung des alten. In Anbetracht jedoch, daß die Anlagen am gleichen Grundwasser liegen und zum Teil nicht ganz freiwillig entstanden sind, dürfte im Sinne



der bisherigen Praxis dem Verlangen nichts entgegenstehen, sofern dafür Gewähr geboten wird, daß an der alten Anlage das der neuen Anlage entsprechende maximale Wasserquantum wirklich nicht mehr benützt wird.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1921 teilt die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen mit, daß sie aus der Neuanlage 1000 Minutenliter für die Wasserversorgung und aus der alten Anlage // [p. 1030] 150 Minutenliter für die laufenden Gemeinde- und Privatbrunnen zu entnehmen wünsche.

Über die Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen der alten Anlage, wie sie am 2. Februar 1919 bestanden hat, hat am 5. Januar 1921 durch den II. Adjunkten des Kantonsingenieurs eine Untersuchung stattgefunden.

Sie besteht aus der sog. Zentralbrunnenstube mit 2 Ableitungen, wovon die eine eine Anzahl Laufbrunnen und die andere eine zweistufige Widderanlage mit Pumpwerk speist, und der sogenannten alten Gemeindebrunnenstube, welche an die Laufbrunnenleitung angeschlossen werden kann.

Die maximale Stärke der Laufbrunnenableitung dürfte zirka 250 Minutenliter betragen. Die Widderanlagen mit 4 Widdern à je 200 Minutenliter Betriebswasser fördern zusammen 80 Minutenliter Nutzwasser und sind so erbaut, daß Überlauf und Abwasser der obern Anlage die untere betreibt. Über der untern Widderkammer befindet sich eine Zentrifugalpumpe von 600 Minutenlitern Leistung, welche das ablaufende Betriebswasser möglichst nutzbar macht.

Die maximale Leistung ohne überschüssiges Betriebswasser beträgt daher zirka  $250 + 80 + 600 = 930$  Minutenliter.

Es ist nun ohne weiteres anzunehmen, daß schon zur Herstellung der Betriebssicherheit der aus seichtem Wasserbett saugenden Zentrifugalpumpe ein Wasserüberschuß in der untern Widderkammer vorhanden gewesen sei, sodaß die Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen mit 1150 Minutenliter anerkannt werden könnte.

Indem an der alten Anlage eine Entnahme von 150 Minutenlitern belassen werden soll, ist deren Bestand gemäß § 7 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vor Erteilung jenes Wasserrechtes noch zu veröffentlichen, und es müßten hiefür besondere Auflagen vorbehalten bleiben, die sich aus eventuellen Einsprachen ergeben.

8. Die durch Prüfung und Begutachtung des Gesuches erwachsenen Kosten sind, da Brüttisellen Nachfolgerin im Gesuche von Seebach geworden ist, auf die Gemeinden Wallisellen und Brüttisellen hälftig zu verteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. a) Der politischen Gemeinde Wallisellen wird das Recht verliehen, dem Grundwasserbecken von Wangen vermittelst gemeinsamen Filterbrunnens mit der Zivilgemeinde Brüttisellen, in Brüttisellen, an der Straße Brüttisellen-Baltenswil, links der Bahnlinie Dietlikon-Effretikon gemäß eingereichtem Plan Nr. 1 und 2 vom 23. Februar 1922 bis zu 2000 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der Gemeindewasserversorgung Wallisellen zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht g 10 - 5).



Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen.

b) Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen.

c) Der politischen Gemeinde Wallisellen wird gestattet, die Inangriffnahme des Ausbaues der Anlage bis zum Jahre 1932 zu verschieben.

Während dieser Zeit wird der Regierungsrat von den ihm durch § 51, lit. c und d des Wasserbaugesetzes von 1901 eingeräumten Befugnissen keinen Gebrauch machen. Vorbehalten bleiben jedoch außergewöhnliche heute nicht vorhersehbare Verhältnisse und der Fall, daß Wallisellen außer den bereits bewilligten andere Möglichkeiten der Wasserbeschaffung in Aussicht nimmt.

Der Regierungsrat behält sich vor, bei eventueller Verlängerung der angesetzten Frist für Inangriffnahme des Baues besondere Bedingungen eventuell auch fiskalischer Natur zu stellen.

d) Die politische Gemeinde Wallisellen hat drei Monate vor beabsichtigter Inangriffnahme des Baues der Baudirektion, welche Bauvorschriften und Baufristen aufstellen wird, diesbezügliche Pläne vorzulegen. Vor Genehmigung derselben darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

e) Die politische Gemeinde Wallisellen hat Baubeginn und Bauende, sowie Inbetriebsetzung der Anlage zwecks Prüfung dem II. Adjunkten des Kantonsingenieurs unverzüglich mitzuteilen. I

f) Die politische Gemeinde Wallisellen hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber dem II. Adjunkten des Kantonsingenieurs binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

Geschieht dies nicht, kann durch die Baudirektion Ordnungsbuße, eventuell durch den Regierungsrat Verwirkung der Konzession ausgesprochen werden.

g) Die politische Gemeinde Wallisellen hat an die Staatskanzlei Fr. 500 Verleihungsgebühr, Fr. 95 Untersuchungsgebühr zu Händen der Baudirektion, sowie die Hälfte der Ausfertigungs- und Stempelgebühren dieses Beschlusses zu entrichten.

II. a) Der Zivilgemeinde Brüttsellen wird das Recht verliehen, dem Grundwasserbecken von Wangen vermittelt gemeinsamen Filterbrunnens mit der Gemeinde Wallisellen in Brüttsellen an der Straße Brüttsellen-Baltenswil, links der Bahnlinie Dietlikon-Effretikon, gemäß eingereichtem Plan Nr. 1 bis 3 vom 1. April 1922 bis zu 1000 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der Gemeindewasserversorgung zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht g 10 - 6).

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen.

b) Aus den Grundwasserfassungen der Zivilgemeinde Brüttsellen hinter der Sennerei Brüttsellen (Zentralbrunnenstube und alte Gemeindebrunnenstube) darf ohne besondere Bewilligung nur noch diejenige Wassermenge benützt werden, die der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen der am 2. Februar 1919 bereits vorhandenen Anlage abzüglich 1000 Minutenliter entspricht. Dieses Wasserquantum,



welches jedenfalls 150 Minutenliter nicht übersteigen darf, wird in einer besonderen Verleihung festgesetzt.

Der Baudirektion bleibt vorbehalten, die zur einwandfreien Begrenzung dieses Wasserquantums als nötig erachteten baulichen Vorkehren auf Kosten der Zivilgemeinde jederzeit noch anzuordnen.

Widderanlage inklusive Pumpwerk, welche bisher von diesen Fassungen aus bedient wurden, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht mehr betrieben werden. Sich hieraus allfällig ergebende zivilrechtliche Streitigkeiten hat die Zivilgemeinde von sich aus zu erledigen.

Vorbehalten bleiben weitere Bedingungen bei der Wasserrechtserteilung für den verbleibenden Rest der am 2. Februar 1919 bereits vorhandenen Anlage der Zivilgemeinde hinter der Sennerei Brüttisellen.

c) Die Zivilgemeinde Brüttisellen hat von ihrer Neuanlage an der Straße Brüttisellen-Baltenswil der Baudirektion innert 6 Monaten vom Datum dieses Regierungsratsbeschlusses an gerechnet, genaue Ausführungspläne einzureichen.

d) Die Zivilgemeinde Brüttisellen hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber binnen 4 Wochen dem II. Adjunkten des Kantonsingenieurs eine Bescheinigung zuzustellen.

Geschieht dies nicht, kann durch die Baudirektion Ordnungsbuße, eventuell durch den Regierungsrat Verwirkung der Konzession ausgesprochen werden.

e) Die Zivilgemeinde Brüttisellen hat an die Staatskanzlei Fr. 95 Untersuchungsgebühr zu Händen der Baudirektion, sowie die Hälfte der Ausfertigungs- und Stempelgebühren dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, sowie an die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen unter Rücksendung der für dieselben bestimmten Pläne und unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen und für Wallisellen der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an die eingangs unter lit. b, c, d, e und f genannten Einsprecher, an d) und f) unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, den Gemeinderat Seebach, das Statthalteramt Uster, den Gemeinderat Wangen, das Grundbuchamt Bassersdorf unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, die Direktion des Gesundheitswesens, die Direktion des Innern zu Händen der Brandassekuranstalt und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*